

Rauchfreie Räume und Nichtraucherchutz

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Nichtrauchernde nicht durch Rauchernde belästigt und in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Auf Verlangen Betroffener kann der Arbeitgeber ein Rauchverbot erlassen: z.B. in bestimmten Räumen oder zu bestimmten Zeiten (Pausen). Ein Rauchverbot senkt die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt von Lüftungsanlagen und der Reinigung. Arbeitsräume, in denen das Rauchen erlaubt ist, sind genügend zu belüften (künstlich oder natürlich)!

Weiterführende Informationen

Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, Best. Nr. 710.250/d, Bestellung online BBL oder Download als PDF (www.seco.admin.ch)

spezifische Literaturhinweise siehe Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz

Web

www.seco.admin.ch
www.arbeitsbedingungen.ch
www.arbeitsinspektorat.ch
www.at-schweiz.ch
www.iva-ch.ch

Impressum

Herausgeberin	SECO / Arbeitsbedingungen
E-Mail	ab.sekretariat@seco.admin.ch
Internet	www.seco.admin.ch
Redaktion	Maja Walder SECO
Text	Ch. Monn, R. Guldemann SECO
Graphik	Zentrum elektronische Medien ZEM, Bern
Vertrieb	BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern http://www.bundespublikationen.admin.ch
Bestell-Nr.	710.221.d

10.2006 4000 860160754



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Arbeit und Gesundheit

- Licht, Beleuchtung
- Raumklima
- Raumluftqualität



INTERKANTONALER VERBAND FÜR ARBEITNEHMERSCHUTZ - IVA
ASSOCIATION INTERCANTONALE POUR LA PROTECTION DES TRAVAILLEURS - AIPT
ASSOCIAZIONE INTERCANTONALE PER LA PROTEZIONE DEI LAVORATORI - AIPL

Das Wohlbefinden und die Gesundheit am Arbeitsplatz werden u.a. beeinflusst durch:

- Licht, Beleuchtung, Sicht ins Freie
- Raumklima
- Raumluftqualität

Licht, Beleuchtung und Sicht ins Freie

Tageslicht ist für das Wohlbefinden wichtig. Jeder Arbeitsplatz muss in der Regel über eine Sicht ins Freie verfügen. Fensterlose Arbeitsräume sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Ältere Arbeitnehmende brauchen besseres Licht.

Empfehlungen für minimale Beleuchtungsstärken in Lux [lx] an einigen Arbeitsplätzen:

- Arbeitsräume für mittelfeine Arbeiten
bzw. einfache Sehaufgaben 300 – 500 lx
- Raumzonen mit Bildschirmarbeitsplätzen 500 – 1 000 lx
- Arbeitsplätze für feine Arbeiten
bzw. normale Sehaufgaben 500 – 1 000 lx

Raumklima

Das Raumklima wird u.a. bestimmt durch:

- Lufttemperatur
- Luftfeuchtigkeit
- Luftzug, Luftgeschwindigkeit
- Wärmeeinstrahlung (z.B. Sonnenschein)

Empfohlene Temperatur und Luftfeuchtigkeit (für Büroarbeitsplätze mit mehrheitlich sitzender, geistiger Tätigkeit):

	Sommer	Winter
— Temperatur °C	22 – 26	21 – 23
— Rel. Luftfeuchtigkeit %	30 – 60	30 – 50

Die Luftgeschwindigkeit (Luftzug) sollte 0.1m/sec (Winter, 18–23°C) und 0.2m/sec (Sommer 24–28°C) nicht überschreiten.

Das Wohlbefinden ist zusätzlich abhängig von der Person, der Tätigkeit, der Kleidung und der Jahreszeit.

Luftqualität und Lüftung

Quellen von Luftverunreinigungen sind u.a.:

- Mensch (Ausdünstungen, Kohlendioxid bei der Ausatmung, Rauchen)
- Aussenluft (z.B. Verbrennungsgase)
- Baumaterialien, Mobiliar und Geräte
- Fremdgerüche (Mischgewerbe in Gebäuden, z.B. Kantine, Druckerei, chemische Reinigung)

Normale Arbeitsräume (z. B. Büros) mit einer geringen Belegung und ohne Schadstoffquellen im Raum können natürlich belüftet werden (Fensterlüftung). Empfohlen wird ein regelmässiges, kurzes und intensives Lüften (mindestens einmal pro Stunde).

Für künstliche (mechanische) Lüftungen und Klimaanlage müssen die fachtechnischen Normen und Richtlinien beachtet werden.

Beim Bau und der Renovation von Häusern und Räumen müssen schadstoffarme Materialien (Materialien mit Gütesiegeln) verwendet werden.

